

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Bernd Grimmer AfD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau**

**Beschluss des Planungsausschusses beim Regionalverband  
Nordschwarzwald (RVNSW) vom 21. Februar 2018 über  
den Ausweis von Windvorranggebieten**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie die Rechtmäßigkeit der unter Punkt 2 der Tagesordnung gefassten Beschlüsse zum Ausweis von 24 Windvorranggebieten vor dem Hintergrund, dass an der Beschlussfassung im RVNSW-Planungsausschuss ein Mitglied der SPD-Fraktion teilnahm, das nach Meinung von Beobachtern nach § 18 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg befangen gewesen sei?
2. Welche Folgen treten hinsichtlich der gefassten Beschlüsse ein, falls sich der Vorwurf der Befangenheit, wie in Frage 1 ausgeführt, bestätigen sollte?
3. Gilt ein Mitglied des RVNSW-Planungsausschusses als befangen, wenn es an Beschlussfassungen teilnimmt, bei denen eine direkte oder indirekte Forcierung des Windkraftausbaus just in dem Verbandsgebiet beschlossen wird, in dem besagtes Mitglied Zeitungsberichten zufolge als Gebietsrepräsentant oder Lobbyist eines geschäftliche Interessen verfolgenden Windkraft-Projektierers aus W. (Rheinland-Pfalz) tätig ist?
4. Gilt ein Mitglied des RVNSW-Planungsausschusses als befangen, wenn es an Beschlussfassungen teilnimmt, bei denen die weitere Forcierung des Baus von Biogas- und/oder Photovoltaikanlagen im Verbandsgebiet beschlossen wird, in dem das Mitglied Inhaber einer Energiefirma U. ist und sich hauptsächlich im Bereich der Planung und Vermarktung von Biogas- und Photovoltaikanlagen betätigt?

5. Wurden im Verbandsgebiet und insbesondere im Umkreis von M. (wo die Energiefirma des RVNSW-Mitglieds ihren Sitz hat) von Kommunen oder von Landkreisverwaltungen in den vergangenen Jahren Aufträge der öffentlichen Hand an die Energiefirma des RVNSW-Mitglieds vergeben, bei denen die Auftragsvergabe auf Beschlussfassungen basierte, die vom RVNSW getroffen wurden und denen das Mitglied beiwohnte?
6. Welche Folgen treten hinsichtlich der Fragen 3 bis 5 ein, falls sich die Tatbestandsvoraussetzungen bewahrheiten und das an der Beschlussfassung teilnehmende Mitglied im Sinne des § 18 Gemeindeordnung Baden-Württemberg befangen war?
7. Wie beurteilt sie die sich aus den Windvorranggebieten BB-02 und PF-14 ergebende Plankulisse für die Stadt Heimsheim (Enzkreis) vor dem Hintergrund der im Landesplanungsgesetz und im BW-Windkrafterlass vom 9. Mai 2012 enthaltenen Richtlinien des Übermaßverbots, des Verbots der Umzingelung mit Windindustrieanlagen, des Überlastungsschutzes, des kommunalen nachbarschaftlichen Einverständnisgebots und der Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung?
8. In welchem Verfahrensstadium befindet sich die Planung des von der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH projektierten Vorhabens BB-02?
9. Wäre eine Revision der durch den Planungsausschuss in Loßburg getroffenen Beschlüsse zum Ausweis der 24 Windvorranggebiete (insbesondere den Beschluss PF-14 betreffend) und eine Überarbeitung der beschlossenen Gebietskulisse möglich, wenn sich nach Prüfung des Landesplanungsgesetzes, des BW-Windkrafterlasses nebst weiterer Rechtsquellen (u. a. höchstrichterlich ergangene Urteile) herausstellen sollte, dass Befangenheit vorlag und gegen die in Frage 7 erwähnten übergeordneten Grundsätze verstoßen wurde?

13.03.2018

Dr. Grimmer AfD

#### Begründung

Am 21. Februar 2018 hielt der Planungsausschuss des RVNSW eine öffentliche Sitzung ab, bei der unter Tagesordnungspunkt 2 der Vorschlag der Verwaltung zum Ausweis von 24 Windvorranggebieten und der Beginn des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen wurden. Im Vorfeld der Sitzung wurde bekannt, dass ein an der Sitzung teilnehmendes Mitglied der SPD-Fraktion und früherer Landtagsabgeordneter aufgrund seiner beruflichen Tätigkeiten seit mehreren Jahren hauptberuflich im Bereich der regenerativen Energien engagiert ist. Gemeint ist die Firma U. mit Sitz in M. (Verbandsgebiet), deren Inhaber RVNSW-Mitglied ist, Zeitungsberichten zufolge Biogasanlagen und Photovoltaikanlagen projektiert und vertreibt und Mitglied einer Bürgerenergiegesellschaft ist, die im Bereich des Regionalverbands Aktivitäten zum Bau von Windindustrieanlagen entwickelt. Weiteren Zeitungsberichten zufolge betätigt sich das Mitglied als Gebietsrepräsentant eines Windkraftprojektierers J. aus W. (Rheinland-Pfalz), der sich im Verbandsgebiet um den Bau von Windkraftprojekten bemüht.

Es stellt sich die Frage, ob das an der Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt 2 am 21. Februar 2018 in Loßburg teilnehmende Mitglied befangen war – mit der Folge, dass der getroffene Beschluss ungültig wäre. Der beschlossene Ausweis von 24 Windvorranggebieten hat an den betroffenen Standorten erhebliche Kritik ausgelöst. Vor allem in Heimsheim (Enzkreis) stößt der Beschluss auf Unverständnis, da die an der Kreisgrenze zum Landkreis Böblingen liegende Kommune bereits mit dem vom Verband der Region Stuttgart beschlossenen Windvorrang-

gebiet BB-02 (Merklinger Wald; Standortkommune Weil der Stadt) konfrontiert ist, das nur ca. 700 Meter von der Wohnbevölkerung von Heimsheim entfernt ist und das drei bis vier bis zu 230 Meter hohe Windindustrieanlagen umfasst.

Bei Realisierung des jetzt beschlossenen und ebenfalls nur 700 bis 800 Meter von der Wohnbevölkerung entfernt liegenden Windvorranggebiets PF-14 käme es zu einer massiven Umzingelung von Heimsheim mit erheblichen, auch für die Gesundheit der Bürger negativen Folgen: Immissionen (Lärm, Schattenschlag, Infraschall), drohende Wertminderung von Immobilien aufgrund des Rückgangs der Verkehrswerte, Beeinträchtigung von Landschaft und Natur. Mit der Umsetzung der Windkraftpläne wird eine gravierende Beschneidung der Zukunftsfähigkeit der Stadt Heimsheim und seiner Bürger befürchtet. Die Kleine Anfrage soll die hier aufgeworfenen Fragen klären.

Antwort\*)

Mit Schreiben vom 2. Mai 2018 Nr. 5W-0141.5/200/1 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt.

*1. Wie beurteilt sie die Rechtmäßigkeit der unter Punkt 2 der Tagesordnung gefassten Beschlüsse zum Ausweis von 24 Windvorranggebieten vor dem Hintergrund, dass an der Beschlussfassung im RVNSW-Planungsausschuss ein Mitglied der SPD-Fraktion teilnahm, das nach Meinung von Beobachtern nach § 18 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg befangen gewesen sei?*

Zu 1.:

In der Sitzung des Planungsausschusses des Regionalverbands Nordschwarzwald (RVNSW) am 21. Februar 2018 wurde unter Tagesordnungspunkt 2 der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie (Stand 21. Februar 2018) sowie die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz (LplG) beschlossen. Eine verbindliche Ausweisung von Windvorranggebieten ist durch die Beschlussfassung des Planungsausschusses nicht erfolgt. Diese wird erst mit dem späteren Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung getroffen.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist mit der Beschlussfassung des Planungsausschusses im Hinblick auf den derzeitigen Verfahrensstand keine Entscheidung verbunden gewesen, die einem mitwirkenden Mitglied des Planungsausschusses persönlich oder als Gesellschafter/Organmitglied einer Gesellschaft/eines Unternehmens einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen könnte und damit zur Befangenheit führen würde (vgl. § 35 Abs. 7 LplG i. V. m. § 18 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung [GemO]). Für die Frage nach der Möglichkeit eines unmittelbaren Vor- oder Nachteils kommt es für den Fall, dass weitere Entscheidungen erforderlich sind, darauf an, inwieweit die vorangehende Entscheidung die nachfolgenden festlegt. Vorliegend bestehen jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Auslegungs- und Beteiligungsbeschluss schon eine planerische Vorfestlegung über den Inhalt des Plans getroffen worden wäre. Eine derartige Vorfestlegung scheidet schon deshalb aus, weil ein tragfähiges Plankonzept mit entsprechenden Vorranggebieten erst nach Auswertung aller Informationen und Stellungnahmen aus dem noch laufenden Beteiligungs- und Auslegungsverfahren und nach Gesamtabwägung aller öffentlichen und privaten Belange festgelegt werden kann.

---

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. *Welche Folgen treten hinsichtlich der gefassten Beschlüsse ein, falls sich der Vorwurf der Befangenheit, wie in Frage 1 ausgeführt, bestätigen sollte?*

Zu 2.:

Zum Vorwurf der Befangenheit im Zusammenhang mit den vom Planungsausschuss des RVNSW am 21. Februar 2018 gefassten Beschlüssen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Allgemein ist ein Beschluss nach § 35 Abs. 7 LplG i. V. m. § 18 Abs. 6 Satz 1 GemO rechtswidrig, wenn ein nach § 18 Abs. 1 oder 2 GemO befangenes Mitglied bei der Beratung oder Beschlussfassung mitgewirkt hat. Welche Rechtsfolgen sich daraus im Einzelnen ergeben, hängt vom Einzelfall ab.

3. *Gilt ein Mitglied des RVNSW-Planungsausschusses als befangen, wenn es an Beschlussfassungen teilnimmt, bei denen eine direkte oder indirekte Forcierung des Windkraftausbaus just in dem Verbandsgebiet beschlossen wird, in dem besagtes Mitglied Zeitungsberichten zufolge als Gebietsrepräsentant oder Lobbyist eines geschäftliche Interessen verfolgenden Windkraft-Projektierers aus W. (Rheinland-Pfalz) tätig ist?*
4. *Gilt ein Mitglied des RVNSW-Planungsausschusses als befangen, wenn es an Beschlussfassungen teilnimmt, bei denen die weitere Forcierung des Baus von Biogas- und/oder Photovoltaikanlagen im Verbandsgebiet beschlossen wird, in dem das Mitglied Inhaber einer Energiefirma U. ist und sich hauptsächlich im Bereich der Planung und Vermarktung von Biogas- und Photovoltaikanlagen betätigt?*

Zu 3. und 4.:

Die Fragen Nr. 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Frage der Befangenheit kommt es vor allem darauf an, ob die Entscheidung der betroffenen Person oder dem unter § 18 Abs. 1 und Abs. 2 GemO genannten Kreis einen unmittelbaren, besonderen und über den allgemeinen Nutzen oder die allgemeine Belastung hinausgehenden Vor- oder Nachteil bringen kann. Diese Frage kann nicht anhand allgemeiner Themenkomplexe, sondern nur anhand des jeweiligen ganz konkreten Verhandlungs- und Entscheidungsgegenstands geprüft und entschieden werden.

5. *Wurden im Verbandsgebiet und insbesondere im Umkreis von M. (wo die Energiefirma des RVNSW-Mitglieds ihren Sitz hat) von Kommunen oder von Landkreisverwaltungen in den vergangenen Jahren Aufträge der öffentlichen Hand an die Energiefirma des RVNSW-Mitglieds vergeben, bei denen die Auftragsvergabe auf Beschlussfassungen basierte, die vom RVNSW getroffen wurden und denen das Mitglied beiwohnte?*

Zu 5.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zu entsprechenden Auftragsvergaben vor.

Im Übrigen hat der RVNSW bislang keine Gebiete für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien festgelegt. Insoweit konnten auch keine Aufträge vergeben werden, die auf entsprechenden Beschlussfassungen des RVNSW basierten.

6. Welche Folgen treten hinsichtlich der Fragen 3 bis 5 ein, falls sich die Tatbestandsvoraussetzungen bewahrheiten und das an der Beschlussfassung teilnehmende Mitglied im Sinne des § 18 Gemeindeordnung Baden-Württemberg befangen war?

Zu 6.:

Ein Beschluss, an dem ein nach § 18 Abs. 1 oder 2 GemO befangenes Mitglied mitgewirkt hat, ist nach § 35 Abs. 7 LplG i. V. m. § 18 Abs. 6 GemO rechtswidrig. Ob und ggf. welche weiteren Folgen ein wegen Mitwirkung einer befangenen Person rechtswidriger Beschluss (auch bzgl. der Heilungsmöglichkeiten) hat, hängt von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere vom Gegenstand des jeweiligen Beschlusses und vom jeweiligen Verfahrensstand der Angelegenheit ab.

7. Wie beurteilt sie die sich aus den Windvorranggebieten BB-02 und PF-14 ergebende Plankulisse für die Stadt Heimsheim (Enzkreis) vor dem Hintergrund der im Landesplanungsgesetz und im BW-Windkrafteerlass vom 9. Mai 2012 enthaltenen Richtlinien des Übermaßverbots, des Verbots der Umzingelung mit Windindustrieanlagen, des Überlastungsschutzes, des kommunalen nachbarschaftlichen Einverständnisgebots und der Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung?

Zu 7.:

Zunächst ist festzuhalten, dass bisher weder durch den RVNSW noch durch den Verband Region Stuttgart (VRS) Vorranggebiete ausgewiesen worden sind, sondern für beide Teilregionalpläne jeweils lediglich ein Entwurf vorliegt. Für den Regionalplanentwurf des RVNSW wird derzeit erstmals das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchgeführt. Insofern kann auch kein Verstoß gegen Vorgaben oder allgemeine Grundsätze festgestellt werden.

Ausgehend von den aktuellen Planentwürfen und soweit anhand des derzeitigen frühen Verfahrens- und Entwurfsstands überhaupt schon eine Beurteilung möglich ist, wäre die Stadt Heimsheim weder von einer Umzingelung noch von einer Überlastung betroffen. Das geplante Gebiet PF-14 Reisach bildet die Ergänzung zum geplanten Vorranggebiet BB-02 Merklingen, wie es im derzeitigen Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans des VRS dargestellt ist. Das nächstgelegene potenzielle Vorranggebiet des RVNSW oder des VRS läge nördlich von PF-14 Reisach in über sechs Kilometer Entfernung. Aus der Sicht eines virtuellen Stadtmittelpunktes von Heimsheim würde der von Windkraftanlagen betroffene Bereich des Rundum-Betrachtungsraums gegebenenfalls maximal circa 70 Grad, also weniger als 20 Prozent, betragen. Im übrigen Bereich von 290 Grad wären dagegen aufgrund von potenziellen Vorranggebieten des RVNSW oder des VRS auch künftig keine weiteren Windkraftanlagen in direkter Nachbarschaft sichtbar.

8. In welchem Verfahrensstadium befindet sich die Planung des von der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH projektierten Vorhabens BB-02?

Zu 8.:

Dem Landratsamt Böblingen als zuständiger unterer Immissionsschutzbehörde liegt bislang kein Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von (einer oder mehreren) Windkraftanlagen im Bereich des geplanten Vorranggebiets für regionalbedeutsame Windkraftanlagen BB-02 vor.

9. *Wäre eine Revision der durch den Planungsausschuss in Loßburg getroffenen Beschlüsse zum Ausweis der 24 Windvorranggebiete (insbesondere den Beschluss PF-14 betreffend) und eine Überarbeitung der beschlossenen Gebietskulisse möglich, wenn sich nach Prüfung des Landesplanungsgesetzes, des BW-Windkrafterlasses nebst weiterer Rechtsquellen (u. a. höchstrichterlich ergangene Urteile) herausstellen sollte, dass Befangenheit vorlag und gegen die in Frage 7 erwähnten übergeordneten Grundsätze verstoßen wurde?*

Zu 9.:

Die Frage nach einer „Revision“ der durch den Planungsausschuss des RVNSW am 21. Februar 2018 getroffenen Beschlüsse stellt sich in diesem Zusammenhang nicht. Nach der Durchführung des Beteiligungs- und Öffentlichkeitsverfahrens werden die eingegangenen Informationen und Stellungnahmen geprüft und im Rahmen einer Gesamtabwägung vom RVNSW bewertet und betrachtet werden. Dabei sollen die derzeit vorgesehenen Vorranggebiete nach Aussage des Regionalverbands insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der kommunalen Vorhaben und Ausweisungen (Gegenstromprinzip) und des Überlastungsschutzes einer Prüfung unterzogen werden. Aber auch alle anderen erkennbaren und bedeutsamen öffentlichen und privaten Belange sind nach den gesetzlichen Vorgaben gegeneinander und untereinander abzuwägen. Soweit dieser Prozess zu einer Änderung der derzeitigen Gebietskulisse von Windvorranggebieten führt, wird der Planentwurf dementsprechend abgeändert werden. Dieser Planungsprozess findet in jedem Fall statt, unabhängig davon, ob Verfahrensmängel oder sonstige Mängel festgestellt bzw. behauptet werden.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,  
Arbeit und Wohnungsbau